



Bekanntmachung

117. Nachtrag zur Satzung der Techniker Krankenkasse vom 1. Januar 2009

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den vom Verwaltungsrat der Techniker Krankenkasse in seiner Sitzung am 27. September 2024 beschlossenen 117. Nachtrag zur Satzung der Techniker Krankenkasse vom 1. Januar 2009 mit Bescheid vom 11. Oktober 2024 (Aktenzeichen: 213-10204#00068#0018) genehmigt.

Der Nachtrag wird gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung der Techniker Krankenkasse auf der Internetseite tk.de bekannt gemacht.

Hamburg, 14. Oktober 2024

117. Nachtrag
zur Satzung der Techniker Krankenkasse
vom 1. Januar 2009

Artikel I

Änderung: § 18 Prävention

§ 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „,die nicht mit Übernachtungsaufenthalten verbunden sind,“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und wie folgt gefasst:
„Die TK bezuschusst die Teilnahme an Maßnahmen zu 80 Prozent bis zu einer maximalen Höhe von 150 Euro.“

dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3 und wie folgt gefasst:
„Ferner erfolgt eine vollständige Kostenübernahme für die Teilnahme an Maßnahmen auf Grundlage von Verträgen, die die TK individuell mit Anbietern von Maßnahmen nach Abs. 1 schließt.“

ee) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4 und wie folgt gefasst:
„Die TK führt auf tk.de ein Verzeichnis dieser Maßnahmen.“

ff) Der bisherige Satz 6 wird Satz 5 und wie folgt gefasst:
„Die Leistungen nach Absatz 3 werden für zwei Maßnahmen innerhalb eines Kalenderjahres gewährt.“

gg) Es wird folgender Satz 6 neu eingefügt:
„Kosten, die nicht unmittelbar diesen Maßnahmen zuzuordnen sind (z.B. für Verpflegung, Unterkunft, An- und Abreise), werden nicht bezuschusst.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „,die nicht mit Übernachtungsaufenthalten verbunden sind,“ gestrichen.

Artikel II

Inkrafttreten

Der Nachtrag tritt am 15. Oktober 2024 in Kraft.